



Regierung der Oberpfalz – 93039 Regensburg

Zustellungsurkunde

TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 17
95448 Bayreuth

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen
ROP-Stabsstelle EnWi-3321.0-2-31-2667

Bearbeiter(in)
Frau Fritsch

Regensburg
27.08.2024

E-Mail
energiwirtschaft@reg-opf.bayern.de

Telefon / Telefax
(0941) 5680-1305/-1199

Zimmer-Nr.
B 114

**Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
(BayVwVfG)**

**Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110 kV-Höchstspannungsleitung Redwitz a.d.Rodach –
Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung
Abschnitt Umspannwerk Etzenricht – Umspannwerk Schwandorf;
Vorhabenträger TenneT TSO GmbH**

**hier: 2. Planänderung wegen Änderung des Schutzstreifens im Mastbereich 67 – 68 (Ltg.
B161)**

Anlage(n):

Unterlage 3.2, Blatt 25: Lage-/Grunderwerbsplan Mast Nr. 64 – Mast Nr. 67, 2.PÄ
Unterlage 3.2, Blatt 26: Lage-/Grunderwerbsplan Mast Nr. 67 – Mast Nr. 70, 2.PÄ
Unterlage 05.02.00: Legende zum Maßnahmendetailplan, 2.PÄ
Unterlage 05.02.20: Maßnahmendetailplan: Mast Nr. 65 – Mast Nr. 68, 2.PÄ
Unterlage 6.1: Grunderwerbsverzeichnis (Ausschnitt), 2.PÄ
Unterlage 11.01.02.01: Legende zum Bestandsplan Biotope, 2.PÄ
Unterlage 11.01.02.02.06: Bestandsplan: Biotope Mast Nr. 55 – Mast Nr. 68, 2.PÄ
Unterlage 11.01.03.01: Legende zum Bestandsplan Tiere, 2.PÄ
Unterlage 11.01.03.02.06: Bestandsplan: Tiere Mast Nr. 55 – Mast Nr. 68, 2.PÄ
Unterlage 11.01.03.02.07: Bestandsplan: Tiere Mast Nr. 67 – Mast Nr. 80, 2.PÄ
Unterlage 11.01.06.01: Legende zum Bestandsplan Wald, 2.PÄ
Unterlage 11.01.06.02.06: Bestandsplan: Wald Mast Nr. 55 – Mast Nr. 68, 2.PÄ
Versand der Anlagen ausschließlich per Secure Box

Anlagen zudem abrufbar auf unserer Internetseite unter

https://www.ropf.de/service/planfeststellung/energieversorgung/planfeststellungsbeschluesse/ostbayernring_abschnitt_a/index.html

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

Planänderungsbescheid

zum Planfeststellungsbeschluss vom 29.07.2022, Az. ROP-StabEnWi-3321.0-2-31 i.d.F der 1.

Planänderung vom 08.03.2023

1. Für die beantragte Änderung (2. Planänderung) der 380-kV-Freileitung Redwitz – Schwandorf im Abschnitt Etzenricht – Schwandorf (Ltg. B161) – Erweiterung des Schutzstreifens zwischen Mast 67 und 68 nach Maßgabe der Ziffer 2 dieses Bescheids wird gem. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG von einem neuen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren abgesehen.

2. Der festgestellte Plan vom 29.07.2022 i.d.F. vom 03.08.2023 für das o.g. Vorhaben wird nach Maßgabe der nachfolgenden Unterlagen geändert:

Unterlage	Stand bisher	Neuer Stand
Unterlage 3.2, Blatt 25: Lage-/ Grunderwerbsplan Mast Nr. 64 – Mast Nr. 67	1.Deckblatt	2. <i>Planänderung</i>
Unterlage 3.2, Blatt 26: Lage-/ Grunderwerbsplan Mast Nr. 67 – Mast Nr. 70	1.Deckblatt	2. <i>Planänderung</i>
Unterlage 05.02.00: Legende zum Maßnahmendetailplan	2. Deckblatt	2. <i>Planänderung</i>
Unterlage 05.02. Blatt 20: Maßnahmendetailplan: Mast Nr. 65 – Mast Nr. 68	2.Deckblatt	2. <i>Planänderung</i>
Unterlage 6.1: Grunderwerbsverzeichnis (Ausschnitt)	1. Planänderung nach Beschluss	2. <i>Planänderung</i>
Unterlage 11.01.02. Legende zum Bestandsplan Biotope	1. Planänderung nach Beschluss	2. <i>Planänderung</i>
Unterlage 11.01.02.Blatt 6: Bestandsplan: Biotope Mast Nr. 55 – Mast Nr. 68	1. Deckblatt	2. <i>Planänderung</i>
Unterlage 11.01.03: Legende zum Bestandsplan Tiere	1. Planänderung nach Beschluss	2. <i>Planänderung</i>
Unterlage 11.01.03. Blatt 6: Bestandsplan: Tiere Mast Nr. 55 – Mast Nr. 68	1.Deckblatt	2. <i>Planänderung</i>
Unterlage 11.01.03. Blatt 7: Bestandsplan: Tiere Mast Nr. 67 – Mast Nr. 80	1.Deckblatt	2. <i>Planänderung</i>
Unterlage 11.01.06. Legende zum Bestandsplan Wald	1.Deckblatt	2. <i>Planänderung</i>

Unterlage 11.01.06. Blatt 6 Bestandsplan: Wald Mast Nr. 55 – Mast Nr. 68	1.Deckblatt	2. <i>Planänderung</i>
---	-------------	------------------------

Diese Planunterlagen sind Bestandteil des Bescheides. Sie ersetzen oder ergänzen die im Planfeststellungsbeschluss vom 29.07.2022 festgestellten Planunterlagen, soweit es um die nunmehr vorstehende Änderung geht.

3. Die im Planfeststellungsbeschluss vom 29.07.2022 festgesetzten Nebenbestimmungen, Hinweise und sonstige Regelungen gelten fort. Durch die unter Ziffer 2 genannte Maßnahme dürfen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung Flächen und Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden. Vor Baubeginn sind die schriftlichen Einverständniserklärungen der Betroffenen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

4. Dieser Planänderungsbeschluss ist kraft Gesetzes Dritten gegenüber sofort vollziehbar.

5. Die TenneT TSO GmbH trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Kosten werden gesondert festgesetzt.

Gründe

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 29.07.2022 wurde der Plan „Ostbayernring – Ersatzneubau 380/ 110 –kV-Höchstspannungsleitung Redwitz a.d.Rodach – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung Abschnitt Umspannwerk Schwandorf – Umspannwerk Etzenricht (Ltg. Nr. B161)“ durch die Regierung der Oberpfalz festgestellt. Das Vorhaben befindet sich derzeit im Bau, die Neubauleitung soll Mitte September in Betrieb genommen werden.

Mit Schreiben vom 14.08.2024, eingegangen elektronisch am selben Tag, beantragte die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth – nachfolgend Vorhabenträgerin genannt – die Änderung des Plans für den Mastbereich 67 bis 68 unter Einreichung der unter Ziffer 2 des Tenors genannten Unterlagen. Änderungen sind dort jeweils in hellgrün eingetragen.

Der planfestgestellte Schutzstreifen im Spannungsfeld 67 – 68 müsse auf der westlichen Seite teilweise um ca. 18 m erweitert werden, da der angrenzende Baumbestand bereits zum jetzigen Zeitpunkt deutlich höher sei, als ursprünglich angenommen. Dies stelle eine Gefahr für den Leitungsbetrieb dar, da die Bäume etwa bei Sturm in die Leiterseile fallen könnten. Die Inbetriebnahme des betroffenen westlichen Stromkreises der Leitung sei für den 16.09.2024 geplant, so dass eine Rodung noch vor diesem Termin durchgeführt werden müsse. Der entfallende Funktionswald könne durch die bereits geplanten Aufforstungsflächen abgedeckt werden. Da eine Er-

fällung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für den Neuntöter sowie „Allerweltsarten“ nicht vollkommen ausgeschlossen werden könne, werde zudem vorsorglich ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG gestellt.

Der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberpfalz wurden die Antragsunterlagen zur 2. Planänderung bereits vorab von der Vorhabenträgerin übersandt, das Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten (AELF) Regensburg wurde mit E-Mail vom 20.08.2024 um Stellungnahme gebeten.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat mit E-Mails vom 16. und 20.08.2024 mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG (Tötungs- und Schädigungsverbot) für den Neuntöter und acht weitere Vogelarten, die im Antrag genannt werden, vorliegen.

Mit E-Mail vom 21.08.2024 hat das AELF Regensburg Stellung genommen und auf die notwendige Ersatzaufforstung angesichts des entfallenden Funktionswaldes hingewiesen, Einwände wurden im Übrigen nicht erhoben.

Mit E-Mail vom 21.08.2024 hat die Vorhabenträgerin den Antrag um Ausführungen zum Wald-eingriff ergänzt.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf den Behördenakt verwiesen.

II.

1. Die Regierung der Oberpfalz ist Planfeststellungsbehörde gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 ZustWiG, § 42 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG und somit gem. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG i.V.m. § 43d Satz 2 EnWG auch für die Entscheidung über das Absehen von einem neuen Planfeststellungsverfahren zuständig.

2. Gemäß § 43d EnWG i.V.m. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist und die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

2.1 Baufortschritt

Die Freileitung befindet sich derzeit im Bau und ist noch nicht fertiggestellt. Nach Inbetriebnahme der Neubauleitung erfolgt unter anderem noch der Rückbau der Bestandleitung(en).

2.2 Unwesentlichkeit der Planänderung

Bei der beantragten Vergrößerung des Schutzstreifens handelt es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG dann anzunehmen, wenn diese die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt lässt. Dies ist stets dann der Fall, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleichbleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden (BVerwG Urt. v. 27.01.2022 – VR 1.22). Als unwesentlich ist eine Planänderung entsprechend dem Zweck der Regelung nur dann anzusehen, wenn sie Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis nach Struktur und Inhalt nicht berührt, also die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung der Gesamtplanung nicht erneut aufwerfen kann, d.h. wenn die Gesamtkonzeption, insbesondere Umfang und Zweck des Vorhabens, unverändert bleiben und wenn zusätzliche Auswirkungen von größerem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich Belange Einzelner nicht zu erwarten sind.

Im vorliegenden Fall beschränkt sich die Änderung auf eine Verbreiterung des Schutzstreifens im Spannungsfeld zwischen den Masten Nr. 67 und 68 um ca. 18 m und somit einen räumlich abgrenzbaren Teil. Für den Eingriff ist naturschutzrechtlich eine Kompensation erforderlich, welche im Rahmen der Schlussbilanzierung überprüft wird. Grundsätzlich kann der entstehende Eingriff durch die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und den insoweit vorerst bestehenden Überschuss an planfestgestellten Flächen bzw. gesicherten Ökokonten kompensiert werden (vgl. Planfeststellungsbeschluss mit Planunterlage 11.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Stand 2. Deckblatt). Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete können ausgeschlossen werden.

2.2.1 Die waldrechtliche Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG kann erteilt werden. Die Verbreiterung des Schutzstreifens geht mit einem Entfall von Funktionswald im Umfang von 0,5 ha einher, die Rodung bedarf angesichts der Aufwuchsbeschränkung der Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG bzw. sind die Vorschriften des Art. 9 Abs. 4 – 7 BayWaldG auch im Rahmen der Konzentrationswirkung nach Art. 9 Abs. 8 BayWaldG sinngemäß zu beachten. Nach Art. 9 Abs. 6 Satz 1 BayWaldG soll die Rodung zwar bei Widerspruch zu entsprechenden Funktionsplänen oder Gefährdung deren Ziele versagt werden. Der Funktionswald wird vorliegend durch eine großengleiche Ersatzaufforstung ausgeglichen, auf die Nebenbestimmung 1.1.4.3.1 im Planfeststellungsbeschluss wird hingewiesen. Angesichts der Bedeutung des Vorhabens (vgl. § 1 Abs. 1 BBPlG), und der bevorstehenden Inbetriebnahme sowie der Stellungnahme des AELF ist davon auszugehen, dass jedenfalls die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 7 BayWaldG vorlie-

gen, sodass unter Berücksichtigung aller Umstände und in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eine Rodungserlaubnis erteilt werden kann.

2.2.2 Artenschutzrechtliche Ausnahme

Soweit artenschutzrechtliche Belange berührt sind bzw. eine Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verboten nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, konnte vorliegend auch nach Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde vorsorglich eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG von § 44 Abs. 1 BNatSchG, Nr. 1 (Tötungsverbot) und Nr. 3 (Schädigungsverbot) für den Neuntöter sowie acht weitere im Antrag genannte Vogelarten erteilt werden.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme kann erteilt werden, wenn keine zumutbaren Alternativen möglich sind, der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert wird und ein überwiegend öffentliches Interesse vorliegt. Die Vorhabenträgerin hat in ihrem Antrag nachvollziehbar dargelegt, dass die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme vorliegen.

Alternativenprüfung:

Wie in den Antragsunterlagen ausführlich dargestellt wird, müssen die Gehölzentfernungen im August oder Anfang September durchgeführt werden. Die Gehölzentnahmen stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Verlauf der neuen Freileitung und müssen aus technischen Gründen an diesem Ort stattfinden. Es sind somit weder zeitliche noch räumliche Alternativen oder Handlungsalternativen gegeben.

Erhaltungszustand der Populationen:

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann die Einschätzung der Vorhabenträgerin geteilt werden, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Vogelarten nicht verschlechtern wird.

In Summe erscheinen die Voraussetzungen erfüllt, im Zuge der Planänderung eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die betroffenen Arten zu erteilen.

2.2.3 Insgesamt stellt die kleinräumige Verbreiterung des Schutzstreifens damit keine Änderung dar, die das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses nach Struktur und Inhalt berühren würde.

2.3 Keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Änderung des Plans besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), da die Ände-

zung weder allein die Größen- oder Leistungswerte nach § 6 UVPG überschreitet (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG), noch zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG). Angesichts der vorgelegten Unterlagen zur Abschätzung möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG geht die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage einer allgemeinen Vorprüfung gem. §§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG davon aus, dass trotz vorsorglich beantragter (und erteilter) artenschutzrechtlicher Ausnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gegenteilige Aussagen sind aus den Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen nicht zu entnehmen. Vom Änderungsvorhaben gehen allenfalls sehr geringe, zeitlich und räumlich begrenzte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt aus. Für die geplanten Eingriffe sind Kompensationsmaßnahmen und Ersatzaufforstungen vorgesehen.

2.4 Belange Dritter

Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG verlangt weiterhin, dass keine Belange Dritter berührt werden oder dass die Betroffenen der Planänderung zugestimmt haben.

Von der Planänderung betroffen sind sieben Flurstücke. Von den betroffenen acht Eigentümern liegen die Zustimmungen von sechs Eigentümern vor (Eigentümerschlüsselnummern 292, 376, 378, 379, 380, 381 für die Flurstücke FINrn. 940, 941, 939, 607, 606, 604 und 605 jeweils Gemarkung Schmidgaden). Die Zustimmungen von zwei betroffenen Eigentümern (Eigentümerschlüsselnummern 382, 383) für das Flurstück FINr. 602, Gemarkung Schmidgaden, welches nach dem Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlage 6.1, Stand 2. Planänderung) eine zusätzliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme von etwa 6 m² erfährt, stehen aus organisatorischen Gründen auf Seiten der Vorhabenträgerin noch aus. Trotz der geringfügigen Inanspruchnahme sind diese bis zur Umsetzung der Erweiterung des Schutzstreifens noch von der Vorhabenträgerin einzuholen (eine entsprechende Nebenbestimmung wurde unter Ziffer 3 aufgenommen). Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass die Zustimmungen noch vor Durchführung eingeholt werden können, nachdem auch im Hinblick auf die bereits durch den Planfeststellungsbeschluss beanspruchten Fläche desselben Grundstücks eine einvernehmliche Regelung getroffen werden konnte.

2.5 Ermessen

Bei der Entscheidung, ob bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen wird, handelt es sich um eine Entscheidung, die nach pflichtgemäßem Ermessen von der Planfeststellungsbehörde getroffen wird. Im Hinblick darauf, dass die beantragte Planänderung aufgrund ihrer Geringfügigkeit unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen keine negativen Auswirkungen auf öffentliche oder private Belange mit sich

bringt und die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nicht erwarten lässt, dass zusätzliche, entscheidungserhebliche Erkenntnisse im Rahmen eines solchen Verfahrens gewonnen werden könnten, hält die Planfeststellungsbehörde es für sachgerecht und zur Vermeidung eines unnötigen bürokratischen Aufwands sowie zur Beschleunigung des Verfahrens auch für geboten, von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens bezüglich der beantragten Planänderung abzusehen. Dies entspricht auch der Übung im bisherigen Planfeststellungsverfahren, alle rechtlich möglichen Wege zur Verfahrensbeschleunigung zu nutzen, was wiederum der besonderen Dringlichkeit des Leitungsbauvorhabens geschuldet ist. Das gegenständliche Leitungsbauvorhaben ist ein Teilabschnitt des unter der Nr. 18 der Anlage Bundesbedarfsplan zu § 1 Abs. 1 BBPlG aufgeführten Vorhabens „380-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz a. d. Rodach – Mechenreuth – Etzenricht – Schwandorf (Drehstrom)“, das nach der Gesetzesbegründung einen Neubau in bestehender Trasse zur Erhöhung der Übertragungskapazität in Bayern darstellt. Der Ersatz der bisher als 380/220 kV geführten Leitung durch den Neubau einer zweisystemigen 380 kV-Leitung inklusive Rückbau der Bestandsleitung gehört damit zu den Leitungsbauprojekten, für die § 1 Abs. 1 BBPlG i.V.m. § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebes verbindlich feststellt. Die Realisierung ist damit aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG. Da die Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ist, private Belange nicht beeinträchtigt und insbesondere die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens keine zusätzlichen entscheidungserheblichen Erkenntnisse erwarten lässt, kann sie ohne Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden.

3. Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. Art. 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 BayVwVfG). Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

Die Planrechtfertigung des Gesamtvorhabens gilt vorliegend auch für die hier gegenständliche Planänderung fort.

Die Änderung ist zudem mit striktem Recht vereinbar.

Die vorsorglich beantragte artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG von § 44 Abs. 1 BNatSchG, Nr. 1 (Tötungsverbot) und Nr. 3 (Schädigungsverbot) für den Neuntöter sowie acht weitere im Antrag genannte Vogelarten konnte vorliegend erteilt werden (vgl. Ausführungen unter Nummer 2.2 dieses Bescheids. Die Änderung steht angesichts des vorhandenen Kompensationsüberschusses auch im Übrigen im Einklang mit naturschutzrechtlichen Vorschriften (Eingriffsregelung, § 15 BNatSchG), die Kompensation wird durch die in den Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vorgesehene Nachbilanzierung überprüft.

Auch die waldrechtliche Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG kann erteilt werden (vgl. Nummer 2.2 dieses Bescheids). Eine Ersatzaufforstung erfolgt im selben Umfang der Rodung. Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt entsprechend den Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss eine Überprüfung.

Ein gesonderter Ausspruch der vorgenannten Entscheidungen ist angesichts der Konzentrationswirkung der Planänderung nicht erforderlich.

Die Rechte oder Belange Dritter werden durch die Nebenbestimmung I.3 geschützt, im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Nummer 2.4 verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die eingereichten Planunterlagen geprüft und deren Auswirkung auf andere Belange und Rechte in die Abwägung eingestellt. Die Planung ist nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde begründet und berücksichtigt auch in der gebotenen Weise öffentliche Belange und private Rechte bzw. rechtlich geschützte Interessen. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass sich keine Tatsachen erkennen lassen, die eine Versagung der von dem Vorhabenträger eingereichten Planungsänderungen oder -ergänzungen erfordert hätten. Gleichfalls stehen der hier zugelassenen Planung nach den gewonnenen Erkenntnissen keine Belange und Interessen anderer gegenüber, die einen weitergehenden Einbezug anderer Behörden und Stellen oder gar der Öffentlichkeit in das fachplanungsrechtliche Zulassungsverfahren bedurft hätten. Insgesamt überwiegt daher das öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens in der geänderten Form, so dass die Planänderung genehmigt werden kann.

4. Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG).

5. Kosten

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG).

Danach hat die Vorhabenträgerin als Antragstellerin und damit Veranlasserin des Planänderungsverfahrens als Amtshandlung die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bundesverwaltungsgericht
Postanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig
Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 43e Abs. 3 Satz 1 EnWG).

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Bescheids beim oben genannten Gericht gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Der Rechtsbehelf muss schriftlich oder in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Rechtsbehelfe grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht infolge der Einlegung von Rechtsbehelfen eine Verfahrensgebühr fällig

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Fritsch